

S A T Z U N G

über die Erhebung von Marktstandsgebühren

in der Stadt Wolfenbüttel

(Marktstandsgebührensatzung)

vom 08.12.1982

- 1. Änderungssatzung vom 21.09.1988
in Kraft getreten am 01.01.1989**
- 2. Änderungssatzung vom 20.11.1992
in Kraft getreten am 01.01.1993**
- 3. Änderungssatzung vom 07.10.1993
in Kraft getreten am 01.01.1994**
- 4. Änderungssatzung vom 16.09.1996
in Kraft getreten am 01.01.1997**
- 5. Änderungssatzung vom 22.06.2001
(Ratsbeschluss 20.06.2001/Veröff. Amtsblatt 12.07.2001)
in Kraft getreten am 01.01.2002**
- 6. Änderungssatzung vom 14.12.2005
(Ratsbeschluss 14.12.2005/Veröff. Amtsblatt 21.12.2005)
in Kraft getreten am 01.01.2006**
- 7. Änderungssatzung vom 17.12.2009
(Ratsbeschluss 16.12.2009/Veröff. Amtsblatt 23.12.2009)
in Kraft getreten am 01.01.2010**
- 8. Änderungssatzung vom 15.12.2010
(Ratsbeschluss 15.12.2010/Veröff. Amtsblatt 21.12.2010)
in Kraft getreten am 01.01.2011**
- 9. Änderungssatzung vom 18.12.2013
(Ratsbeschluss 18.12.2013/Veröff. Internet 31.12.2013)
in Kraft getreten am 01.01.2014**

Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Wolfenbüttel (Marktstandsgebührensatzung)

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. Nr. 20 S. 258) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Wolfenbüttel betreibt innerhalb des Stadtgebietes auf einem Teil der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze eine Marktabhaltung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Wolfenbüttel (Wochenmarktsatzung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Überlassung von Standplätzen sowie die Inanspruchnahme der öffentlichen Versorgungseinrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der nach der Marktsatzung zugewiesenen Standplätze bzw. Versorgungseinrichtung.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Standplatzinhaber.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Die Standgebühren auf den Wochenmärkten betragen für jeden Tag pro Quadratmeter 1,05 € bis zu einer Tiefe von höchstens 3 Meter.
- (2) Für den Anschluss an die auf dem Marktplatz vorhandene Stromversorgungsanlage fallen Gebühren unter Berücksichtigung der jeweils für den Marktstand benötigten elektrischen Anschlussleistung nach den folgenden Pauschalbeträgen an:
 - a) bis eine Kilowattstunde: 1,00 € pro Tag
 - b) über eine bis drei Kilowattstunden 2,50 € pro Tag
 - c) über drei bis fünf Kilowattstunden 4,00 € pro Tag
 - d) über fünf Kilowattstunden 5,00 € pro Tag

- (3) Zu den nach Absatz 1 festgelegten Gebühren tritt die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu, soweit sie der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
- (4) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Stromversorgungseinrichtung auf dem Marktgelände beinhalten bereits die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe. Soweit im Einzelfall der tatsächliche Stromverbrauch erheblich von den pauschal zugrunde gelegten Werten abweicht oder von den Pauschalen nicht erfasste Stromverbraucher angeschlossen sind, wird die Stadt Wolfenbüttel ermächtigt, die Gebühr anhand der tatsächlichen Verbrauchswerte zu erheben.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit einer Zuweisung der Standplätze fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 18.12.2013

Der Bürgermeister

gez. Pink